

Merkblatt

Antrag auf Umzugskostenbeihilfe Art. 11 BayUKG

Im Rahmen des Art. 11 BayUKG kann aus Fürsorgegründen eine **Umzugskostenbeihilfe** für andere Umzüge, **die nicht auf einer Personalmaßnahme beruhen**, gewährt werden. (Wegen Umzugskostenvergütung für einen aus dienstlichen Gründen ausgeführten Umzug infolge einer Personalmaßnahme nach Art. 4 BayUKG siehe Merkblatt „Umzugskostenvergütung“)

Umzugskostenbeihilfe nach Art. 11 BayUKG **kann auf Antrag zugesagt werden** für Umzüge aus Anlass

- ◆ eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder unzureichend wird,
- ◆ der Räumung einer dienstherrneigenen oder im Besetzungsrecht des Dienstherrn stehenden Mietwohnung, wenn die Wohnung im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
- ◆ eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustands der berechtigten Person oder des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Kindes (Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG), wenn die Notwendigkeit des Umzugs durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

Die Zusage auf Umzugskostenbeihilfe muss von der **zuständigen Personalstelle** ausgesprochen werden. Das Landesamt für Finanzen ist nur für die Abrechnung der Umzugskostenbeihilfe zuständig!
Für die Abrechnung der Umzugskostenbeihilfe gilt eine **Ausschlussfrist von einem halben Jahr!** Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzugs (Art. 3 Abs. 2 BayUKG).



Die Höhe der Umzugskostenbeihilfe

Die Umzugskostenbeihilfe beträgt 600 €. Für jede auch nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft der berechtigten Person gehörende Person im Sinn des Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG erhöht sich dieser Betrag um 250 €.

Die Umzugskostenbeihilfe wird nach Beendigung des Umzugs gewährt.

Rückzahlungspflicht

Die auf Grund einer Zusage gewährte Umzugskostenbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis der Berechtigten vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von ihnen zu vertretenden Grund (z.B.: Entlassung auf eigenen Antrag) endet. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Beamtin oder der Beamte unmittelbar in ein Dienst- oder

Beschäftigungsverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Interessen dienenden Einrichtung übertritt.

Formulare:

Antragsformulare finden Sie unter folgenden Links des Landesamts für Finanzen:

Behördennetz: <http://www.lff.bybn.de>

Internet: <http://www.lff.bayern.de>

Zuständigkeit:

Bereich	Postanschrift	Kontakt
Bedienstete der Regierung von Mittelfranken (inkl. Schulen im Regierungsbezirk)	Landesamt für Finanzen ZAST Weiden Postfach 2753 92637 Weiden	zast.weiden@lff.bayern.de
Bedienstete im Bereich des Bayerisches Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		
Bedienstete der Bayerischen Polizei	Landesamt für Finanzen ZAST Passau Postfach 1452 94004 Passau	zast.passau@lff.bayern.de
Alle bereits vom LfF übernommenen Abrechnungstellen der übrigen Dienststellen des Freistaats Bayern	Landesamt für Finanzen ZAST Straubing Referat 3R2 (Umzugskosten) Postfach 153 94301 Straubing	ZAST.Umzugskosten@lff.bayern.de

Wegen der zurzeit stattfindenden Zentralisierung der Umzugskostenabrechnung kann es zu Änderungen in der Zuständigkeit kommen. Die aktuelle Zuständigkeit entnehmen Sie bitte aus folgender aktueller Übersicht:

Internet: <http://www.lff.bayern.de/nebenleistungen/umzugskosten/index.aspx>
(unter dem Punkt „Zuständigkeiten für die Abrechnung von Umzugskosten“)

Diese allgemeinen Hinweise gelten nur für Beamte, Beschäftigte und Richter des Freistaats Bayern für alle ab dem 01.07.2005 erteilten Zusagen auf Umzugskostenbeihilfe!
Diese allgemeinen Hinweise eröffnen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch.
Rechtsgrundlage: Bayerisches Umzugskostengesetz vom 24.06.2005 (GVBl. S. 192)

